

## Grundsätzliches

### WANN WIRD DAS VERPACKUNGSGESETZ IN KRAFT TRETEN?

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) löst die derzeit geltende Verpackungsverordnung (VerpackV) ab und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

### FÜR WEN GELTEN DIE REGELUNGEN?

Es gilt für alle, die Verpackungen mit Ware befüllen mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Das Prinzip der erweiterten Produktverantwortung besagt, dass jeder, der befüllte Verpackungen in Umlauf bringt, im Vorfeld dafür verantwortlich ist, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen. Viele Hersteller sind dieser Verantwortung nicht nachgekommen. Rechtskonform agierende Hersteller haben deren Entsorgungskosten mit getragen.

### WAS GILT SCHON HEUTE?

Basierend auf der VerpackV ist die Beteiligung an einem oder mehreren Rückhol-Systemen Pflicht, soweit es um Verkaufsverpackungen geht, welche typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen.

### WARUM GIBT ES DIE ZENTRALE STELLE?

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister wurde geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu steigern und unterbliebene Systembeteiligungen aufzudecken. Ziel ist eine Verpackungsentsorgung auf einer nachhaltigen, wettbewerbsneutralen und fairen Grundlage.

## Ihre Ansprechpartner

### Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Öwer de Hase 18  
49074 Osnabrück

Eingetragen beim Amt für regionale  
Landesentwicklung Weser-Ems  
(Registernummer: 16 (085))

Telefon: +49 541 201971-10  
Telefax: +49 541 201971-9810  
E-Mail: [info@verpackungsregister.org](mailto:info@verpackungsregister.org)

### Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

Andrea Westenthanner  
Geschäftsführung  
Werkstraße 16  
84513 Töging  
Telefon: (08631) 1858-61  
Fax: (08631) 1858-19  
[info@obstbraende-bayern.de](mailto:info@obstbraende-bayern.de)



## Südostbayerischer Verband der Obst- und Kleinbrenner e.V.

### Informationen zum Verpackungsgesetz ab dem 1. Januar 2019 in Kraft



## Zusammengestellt aus dem Verpackungsgesetz und Informationen der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

[www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)

# Regelungen und Pflichten für Hersteller und Vertreiber

## Registrierungspflicht

Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) in der Datenbank LUCID zu registrieren. Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden. VERTRIEBSVERBOT!

Die registrierten Hersteller werden auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht, um volle Transparenz für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten

## Datenmeldepflicht

Zusätzlich zur Registrierung müssen Hersteller zukünftig auch die Angaben, die im Rahmen einer Systembeteiligung zu den Verpackungen getätigt wurden, an die Zentrale Stelle übermitteln – und zwar unverzüglich. Dies gilt auch für Änderungen der Angaben. Dabei sind mindestens folgende Daten anzugeben:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Anders als bei der Vollständigkeitserklärung gibt es für diese Meldepflicht keine Kleinmengenregelung. Daher müssen auch Inverkehrbringer von kleinen Mengen ihre Daten entsprechend der obigen Vorgaben an die Zentrale Stelle melden.

Da auch die Systeme ihre entsprechenden Daten an die Zentrale Stelle übermitteln müssen, ist ein einfacher Datenabgleich möglich. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet.

## Beauftragung Dritter

Die Inverkehrbringer von Verpackungen dürfen Dritte unter bestimmten Voraussetzungen mit der Erfüllung ihrer Systembeteiligungspflichten beauftragen. Sie bleiben jedoch weiterhin für die Erfüllung verantwortlich. Außerdem müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Die Registrierungs- (§ 9 VerpackG) und Datenmeldepflichten (§ 10 VerpackG) sind jedoch selbst und höchstpersönlich vorzunehmen. Es kann somit kein Dritter beauftragt werden. Konkrete Vorgaben zum Ablauf von Registrierung und Datenmeldung können auf der Webseite der ZSVR eingesehen werden

## Definitionen

Mit dem neuen VerpackG werden bestimmte Begriffe neu definiert:

- Verpackungen im Sinne der VerpackG sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind zu 100 Prozent zu lizenzieren. Siehe <https://www.verpackungsregister.org/stiftungsstandards/konsultationsverfahren/katalog/>
- Versandverpackungen (Karton, Füllmaterial) dienen dem Versand zum Endverbraucher und müssen vom Versender registriert werden
- Serviceverpackungen, wie z.B. Tüten für Obst, Fleischerpapier oder Brötchentüten können bereits vom Vorvertreiber im System registriert sein und müssen deshalb nicht mehr vom Vertreiber angemeldet werden. Der Vorvertreiber ist verpflichtet dies zu bestätigen, z.B. auf der Rechnung oder dem Lieferschein. ACHTUNG! Nur eine Ausnahmeregelung.

## Die Registrierung

Diese erfolgt rein elektronisch über Computer/Tablet oder Smartphone unter <https://lucid.verpackungsregister.org/Hersteller/Registrierung/Teil-1>

**SCHRITT 1 – ZUGANGSDATEN ZU LUCID BEANTRAGEN**  
Hierzu benötigen Sie u.a.

- den Namen des Unternehmens
- eine vertretungsberechtigte natürliche Person
- eine E-Mail-Adresse und
- ein Passwort

Nach Absenden der Angaben erhält man einen Bestätigungslink, mit dem man innerhalb 24 Stunden seine Registrierung abschließen muss.

**SCHRITT 2 – REGISTRIERUNGSDATEN EINGEBEN**  
Sie benötigen dazu u.a.

- Handelsregisternummer (wenn vorhanden)
- Europäische Steuernummer (wenn vorhanden) – alternativ die nationale Steuernummer
- Markennamen unter dem die Produkte in Verkehr gebracht werden – eine vollständige Artikelliste kann sehr hilfreich sein. Wenn kein Markenname vorliegt, gibt man hier das Unternehmen an, als nicht im Handelsregister eingetragener Einzelkaufmann den eigenen Namen
- Eine Checkliste dazu finden Sie unter diesem Link <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checklisten-registrierung/>

Nach Prüfung der Zusammenfassung auf Richtigkeit und Vollständigkeit wird der Vorgang über „Registrierung abschließen“ beendet.